**Probeaufgaben letztes Semester:**

Aufgabe 1: Nehmen Sie an, Sie arbeiten in der diakonischen Beratungsstelle einer Kleinstadt als Berater/-in. Eines morgens kommt Frau Sonntag zu Ihnen und schildert folgendes Problem: Sie erhält seit 1997 eine Impfschadensrente vom Versorgungsamt. Es handelt sich um eine einkommensabhängige Sozialleistung. Im Dezember 2015 hat Frau Sonntag bemerkt, dass die vom Einkommen abhängige Rentenleistung falsch berechnet worden war. Die Zinseinkünfte aus ihrem Ersparten waren in voller Höhe als Einkommen angerechnet worden. Dies können sie auch aus der Berechnung im Rentenbescheid entnehmen. Aus dem Beiblatt zum Bescheid können sie in den Erläuterungen zur Rentenberechnung ebenfalls entnehmen, dass von den Zinseinkünften aus dem Sparguthaben ein sogenannter „Freibetrag“ hätte abgezogen werden müssen, so dass ein geringeres Einkommen bei der Rentenberechnung anzurechnen gewesen wäre. Sie gehen nun davon aus, dass Frau Sonntag wegen dieses Fehlers des Sachbearbeiters zu wenig Rente ausbezahlt worden ist, schreiben an das Versorgungsamt und beantragen „Richtigstellung“. Diesen Brief werfen sie am 15.12.2015 in den Briefkasten der Stadtverwaltung gleich nebenan. Dort erhält der Brief auch gleich noch am selben Tag den Eingangsstempel. Versehentlich wird der Brief aber erst im Januar 2016 an das zuständige Versorgungsamt weitergeleitet und geht dort am 27.01.2016 ein.

Was wird das Versorgungsamt auf ihren Antrag hin tun?

Antwort:

Aufgabe 2: Das Versorgungsamt zahlt der Witwe Reich seit Januar 2011 eine monatliche einkommensabhängige Rente. Heimlich verdient die Witwe Reich seit 2010 300,00 Euro als Putzhilfe hinzu ohne dies dem Versorgungsamt anzugeben. Der zuständige Sachbearbeiter findet dies am 5. Mai 2015 heraus und stellt fest, dass der Rentenanspruch entfällt. Noch am selben Tag entzieht das Versorgungsamt auf der Grundlage des § 48 SGB X die Rente wegen gegebener Änderung der finanziellen Verhältnisse. Rechtsanwalt Liebling, den die Witwe Reich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt, hält dieses Vorgehen des Amtes aus zwei Gründen rechtswidrig. Aus welchen?

Antwort: